

Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises und eines Kulturförderpreises durch die Stadt Seligenstadt



In der Fassung vom:	12.07.2004
Zuletzt geändert am:	10.02.2020
Bekannt gemacht am:	20.02.2020
Inkrafttreten letzte Änderung:	21.02.2020

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in der Sitzung am 12.07.2004 folgende Satzung beschlossen, die nach dem zuletzt gefassten Änderungsbeschluss vom 11.09.2006 wie folgt lautet.

§ 1

Die Stadt Seligenstadt verleiht in der Regel jeweils abwechselnd

1. einen Kulturpreis
für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Heimatpflege, der Volkskunde, der Literatur, der Musik oder der bildenden Künste
2. einen Kulturförderpreis
an Personen mit außerordentlichen Begabungen, auf den unter Nr. 1 genannten Gebieten, die noch in der Ausbildung oder am Anfang ihrer Laufbahn stehen.

§ 2

Der Preis wird an Einzelpersonen oder Vereinigungen verliehen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Stadt Seligenstadt haben oder deren Leistung sich auf die Stadt Seligenstadt bezieht.

§ 3

Der Preis besteht aus einer Zuwendung in Höhe von 1.500 Euro und einer Verleihungsurkunde. Er kann geteilt werden.

§ 4

1. Der Magistrat verleiht den Preis auf Vorschlag einer Jury.
2. Der Jury gehören an:
 - a) der Bürgermeister oder ein von ihm benanntes anderes Mitglied des Magistrats
 - b) vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - c) fünf sachkundige Bürger, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit zu bestimmen sind.

§ 5

1. Die Übergabe des Preises erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter.
2. Hierzu werden alle bisherigen Preisträger als Ehrengäste schriftlich eingeladen und im Rahmen der jeweiligen Sitzordnung gebührend berücksichtigt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises durch die Stadt Seligenstadt“ vom 06.12.1986 einschließlich der hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.